

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Transparenzplattform zur kommunalen Wärmeplanung und zu Preisen für Fernwärme einrichten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) gibt Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern eine Perspektive zu der Frage, ob ihr jeweiliges Gebäude voraussichtlich an ein Wärmenetz angeschlossen werden kann oder nicht.
2. Aus dem Bundesgesetz ergeben sich für die planungsverantwortlichen Stellen eine Reihe gesetzlicher Pflichten zur Information der Öffentlichkeit. Diese gilt es, auch in Mecklenburg-Vorpommern bestmöglich umzusetzen. Dafür sollte eine landesweit einheitliche Lösung gefunden werden, die für eine gute Vergleichbarkeit, maximale Transparenz und Rechtssicherheit sorgt.
3. Es ist essenziell, dass die kommunale Wärmeplanung und eine darüber hinausgehende Planung von Wärmeleitungen frühzeitig und offensiv kommuniziert wird.
4. An Wärmenetzbetreiber müssen besonders hohe Transparenzansprüche gestellt werden, da diese eine natürliche Monopolstellung innehaben.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Online-Transparenzplattform einzurichten, auf der sich alle Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern zum Stand der kommunalen Wärmeplanung und darüber hinausgehende Planungen in ihrer Kommune sowie zu den Kosten für Fernwärme informieren können. Neben einer erweiterten Darstellung der Wärmepläne für die Zielgruppe der Expertinnen und Experten muss der Fokus der Website auf den „normalen“ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern liegen.

Hierfür soll die Website mindestens folgende Inhalte und Funktionen haben, die auch über eine öffentliche Programmierschnittstelle zugänglich sein sollen:

1. Kommunale Wärmeplanung

- a) Entsprechend § 18 WPG sollen die Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2035 über eine Kartenansicht auf der Transparenzplattform dargestellt werden. Wenn das Zieljahr der Kommune das Jahr 2035 oder früher ist, dann fällt der Betrachtungszeitpunkt 2035 weg. Die Darstellung soll bestenfalls gebäudescharf, mindestens aber straßenzug- oder baublockscharf erfolgen.
- b) Entsprechend § 19 WPG sollen die möglichen klimaneutralen Wärmeversorgungsarten für das jeweilige Zieljahr der Kommune über eine Kartenansicht auf der Transparenzplattform dargestellt werden, und zwar in den vier vorgeschriebenen Wahrscheinlichkeitseinstufungen von „sehr wahrscheinlich ungeeignet“ bis „sehr wahrscheinlich geeignet“. Die gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6, 18 und 23 WPG vorgesehenen Wärmeversorgungsgebiete sind „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“, „Wärmenetzgebiet“ und „Wasserstoffnetzgebiet“.
- c) Der Entwurf des Wärmeplans soll entsprechend § 13 Absatz 4 WPG zwecks der Einreichung von Stellungnahmen auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden.
- d) Die Verantwortung über das Eintragen der Informationen auf der Transparenzplattform liegt bei der planungsverantwortlichen Stelle und soll für den fertigen Wärmeplan unverzüglich nach dessen Beschluss erfolgen.
- e) Es soll auf der Transparenzplattform eine Kontaktmöglichkeit zu der oder den für das geplante Gebiet zuständigen Person(en) bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung und eventuellen Wärmenetzbetreibern geben.
- f) Informationsveranstaltungen mit Relevanz für die jeweiligen Gebiete sollen auf der Transparenzplattform angezeigt werden.

2. Über die kommunale Wärmeplanung hinausgehende Wärmenetzplanungen

- a) Die Wärmenetzbetreiber sollen die Möglichkeit bekommen, auf der Transparenzplattform verbindliche und unverbindliche Wärmenetzausbaupläne über eine Kartenansicht darzustellen. Die Wärmenetz-Ausbau-Pläne können mit einem konkreten Zeitplan (beispielsweise bis drei Jahre im Voraus) und/oder mit einer langfristigen Zeitschätzung (beispielsweise bis zehn Jahre im Voraus) oder auch ohne Zeitplan, dann aber nach einer Priorisierung der Reihenfolge des Ausbaus, veröffentlicht werden.
- b) Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sollen die Möglichkeit erhalten, auf der Transparenzplattform ihr Interesse für einen Wärmenetzanschluss zu bekunden. In dem Zuge sollen auch Daten zum Sanierungsstand und der Heizung der Gebäude eingegeben werden können.

3. Preise für Fernwärme

- a) Es sollen die Preise für Fernwärme aller Wärmenetze seit dem Jahr 2015 auf der Transparenzplattform dargestellt werden. Dafür soll jeweils der jährliche durchschnittliche Wert (in Euro pro Kilowattstunde) über alle an das Wärmenetz angeschlossenen Gebäude angegeben werden, aufgeschlüsselt nach Gesamtpreis und Arbeitspreis.
- b) Um auch die Kosten von Niedertemperatur-Fernwärme und kalter Nahwärme einordnen zu können, soll auf der Transparenzplattform zusätzlich zu den Preisen die durchschnittliche Wärmenetz-Vorlauftemperatur angegeben werden.
- c) Die Wärmenetzbetreiber sollen diese Informationen jährlich selbstständig auf der Transparenzplattform aktualisieren.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

Im WPG ist die Veröffentlichung von Informationen zur kommunalen Wärmeplanung geregelt. Die Gestaltung der Umsetzung liegt zu einem Teil in der Verantwortung der Länder. Die Vorschriften zu der umfassenden Veröffentlichung der Ergebnisse der Wärmeplanung haben ihre Berechtigung, damit Expertinnen und Experten aus Stadtwerken, Gemeindeverwaltung und Zivilgesellschaft die Ergebnisse nachvollziehen können. Für die meisten Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ist die Komplexität und der Umfang der Wärmepläne aber nicht hilfreich. Deswegen braucht es eine standardisierte Transparenzplattform des Landes, in der die wichtigsten Informationen verständlich dargestellt werden.

Der Schlüssel dafür, dass die Bevölkerung die Wärmewende mitträgt, liegt in einer zukommenden Kommunikation und in maximaler Transparenz. Die Landespolitik muss darauf achten, alle Menschen bei der Transformation zu einem klimaneutralen Energiesystem mitzunehmen.

Das WPG enthält die folgenden Vorschriften zur Veröffentlichung der Ergebnisse aus der kommunalen Wärmeplanung:

1. Nach § 13 WPG müssen, nachdem der erste Teil der Wärmeplanung abgeschlossen ist, unverzüglich jeweils die Ergebnisse im Internet veröffentlicht werden. Dies umfasst
 - a) die Eignungsprüfung nach § 14,
 - b) die Bestandsanalyse nach § 15 (nicht anzuwenden bei einer verkürzten Wärmeplanung),
 - c) die Potenzialanalyse nach § 16.

2. Nach § 13 WPG legt die planungsverantwortliche Stelle im zweiten Teil der Wärmeplanung der Öffentlichkeit einen Entwurf des kompletten Wärmeplans vor. Neben den o. g., bereits veröffentlichten Ergebnissen (Eignungsprüfung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse) enthält der Entwurf des Wärmeplans folgende Inhalte:
 - a) das Zielszenario nach § 17,
 - b) die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 (nicht anzuwenden bei einer verkürzten Wärmeplanung),
 - c) die Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr nach § 19.
3. Nach § 13 WPG wird der Wärmeplan nach der Berücksichtigung von Stellungnahmen beschlossen und im Internet veröffentlicht. Die Ausgestaltung der Website ist nicht genauer geregelt. Die vorgeschriebenen Inhalte und deren Darstellung sind in der Anlage 2 zum WGP geregelt.
4. Nach § 34 WPG wird eine zentrale Veröffentlichung aller Wärmepläne auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgen, allerdings erst sechs Monate nach Ablauf der jeweiligen Fristen zur Fertigstellung der Wärmepläne. Die Fristen sind nach § 4 Absatz 2 WPG der 30. Juni 2026 für Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und der 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder weniger.